

Rechtsarchäologisches aus dem Kreis Köthen

Von Wernfried Fieber und Reinhard Schmitt, Halle

Seit beinahe zehn Jahren beschäftigen sich die Verfasser folgender kleiner Studie mit der systematischen Bestandsdokumentation von Rechtsdenkmälern im Land Sachsen-Anhalt, den ehemaligen Bezirken Halle und Magdeburg. Erste Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen bereits vor.¹ Rechtsdenkmäler repräsentieren eine Gruppe von historischen Sachzeugen, die Einblicke in die Rechtsgewohnheiten des späten Mittelalters und der Neuzeit gewähren. Die Forschungsdisziplin, die sich mittels historischer und juristischer Fragestellungen mit dieser Denkmalkategorie beschäftigt, wird „Rechtsarchäologie“ genannt.²

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hat diese Forschungsrichtung bis auf Rolande und Steinkreuze wenig Beachtung gefunden. Diese Vernachlässigung hat indes forschungsgeschichtliche Ursachen und hängt insbesondere mit Verzerrungen und Verfälschungen des rechtsarchäologischen Gegenstandes in der Zeit des Nationalsozialismus zusammen. Dies führte wiederum dazu, daß Rechtsdenkmäler vielfach, wenn nicht gar weitgehend, aus dem öffentlichen Bewußtsein verdrängt, aus Unkenntnis zweckentfremdet und zerstört wurden. Dafür nur drei Beispiele: Vernichtung des Bauernsteines in Fienstedt (Saalkreis), Zweckentfremdung des Bauernsteines in Großpaschleben, Beseitigung des anhaltischen und preußischen Wappens an der ehemaligen Grenzbrücke über die Fuhne zwischen Glauzig und Werderthau. Diese Aufzählung könnte ohne weiteres fortgesetzt werden.³

Es ist nunmehr an der Zeit, sich des vielgestaltigen Reichtums an Rechtsdenkmälern und der Notwendigkeit rechtsarchäologischer Forschung auch in den neuen Bundesländern bewußt zu werden und somit den Anschluß an internationalen Standard zu erreichen, den insbesondere Österreich, die Schweiz, aber auch die alte Bundesrepublik bestimmen.⁴ Mit vorliegender Veröffentlichung beabsichtigen die Verfasser folgendes: Zum einen soll das Anliegen rechtsarchäologischer Untersuchungen erläutert werden, zum anderen wird der Versuch unternommen, den Denkmalbestand im Kreis Köthen auf der Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes (Juli 1993) vorzustellen.⁵

Rechtsdenkmäler und somit Gegenstand rechtsarchäologischer Erforschung sind insbesondere: Orte und Gegenstände mit rechtlichem Bezug, so die Vielzahl möglicher Versammlungsorte der dörflichen und städtischen Gemeinden, Behördensitze, Verkündplätze, Strafvollzugsorte, öffentliche Gebäude, Gebrauchsgegenstände des Rechtslebens, Gegenstände des rechtsrituellen Handelns;⁶ Dingplätze, Ties, Gerichtshäuser, Gerichtslauben, Geleitshäuser, Tor- und Pfennighäuser, Zollhäuser, Henkerhäuser, Narrenhäuser, Pranger, Halseisen, Schandsteine, Rote Türen, Brautportale, Galgen; Steinsetzungen mit rechtlichem Bezug, zum Beispiel Blaue, Rote, Breite, Heiße oder Bauernsteine; Steinkreuze, Grenzsteine; bildliche Darstellungen und Schriftquellen, etwa in der Malerei, alte Stadtansichten, Dorfbilder, Flurnamen in

Wortzusammensetzungen mit Mal- (Mahl-), Galgen-, Raben- u. a., Hoheitszeichen und Wappendarstellungen, Stadt- und Dorfsiegel; archivalische Quellen; museal aufbewahrtes Gut wie Gerichtsladen, Gerichts- oder Schulzenstäbe, Folterwerkzeuge.

Im Kreis Köthen besitzen zwei Dörfer innerhalb der rechtshistorischen Forschung einen hohen Stellenwert: Reppichau und Wörbzig. Ersteres ist der vermutete Geburtsort Eikes von Reppow, des Verfassers des bedeutenden hochmittelalterlichen Rechtsbuches „Sachsenspiegel“. ⁷ Dieses Werk ist für Mediävisten, Rechtshistoriker, Philologen und Kunsthistoriker eine unverzichtbare und bisher noch längst nicht hinreichend ausgewertete Quelle für Studien über Staat, gesellschaftliche Ordnung, Religiosität und Mentalität des mittelalterlichen Menschen. Das belegt die aktuelle Literatur. ⁸

„Eike entstammt vermutlich einer ostfälisch-sächsischen Familie, die im 12. Jahrh. als Kolonisten aus dem Altsiedelland in den Sorbengau Serimunt eingewandert waren, sich im Raum Reppichau niederließen oder niederlassen durften und sich bald nach diesem Ort nannten.“ ⁹ Die Schreibung des Orts- und Personennamens in den Quellen ist verschieden. 1156 Rypechowe, 1159 Ripechowe, 1205 Ribichouwe, 1209 Ribichowe, 1215 Repechowe, 1218 Ripchowe, 1224 Ribeowe, 1233 Repchowe, 1287 Reppekowe. ¹⁰

Über die Lage einer burgartigen Ansiedlung oder zumindest eines Hofes der Familie v. Reppow liegen nur Vermutungen vor. ¹¹ Die Dorfkirche geht in ihrer Kernsubstanz noch ins 12. Jahrhundert zurück. Der heutige Westturm war ursprünglich der Ostchor-turm, dem im Osten noch eine halbkreisförmige Apsis und im Westen das saalartige Kirchenschiff angefügt waren. ¹² Das Denkmal Eikes von Reppow an der Südseite des Turmes aus dem Jahre 1934 ist zum vermeintlichen 700jährigen Todestag aufgestellt worden. Es besitzt heute ohne Zweifel ebenfalls rechtsarchäologische Qualität.

Vorfahren Eikes, ein Eyco und ein Arnolt von Reppichau, werden 1156 als Teilnehmer eines öffentlichen Landgerichtes in Wörbzig erwähnt, das Markgraf Albrecht der Bär einberufen hatte. ¹³ Die Lage dieser Dingstätte und einer zu vermutenden Burg – Wörbzig war Hauptort einer gleichnamigen Grafschaft – sind nicht bekannt. Ein Schloß als möglicher Nachfolgebau wird für 1406 mitgeteilt und könnte im Bereich des heutigen Gutes gelegen haben. ¹⁴

Im folgenden werden die für den Kreis Köthen bekannt gewordenen Rechtsdenkmale vorgestellt: Steinsetzungen, Herrschaftssymbole, Gebäude, Flurnamen.

Blaue Steine treten im westlichen Mitteleuropa häufiger als Gerichtssteine auf. Bei und auf ihnen sind gerichtliche Handlungen nachgewiesen. ¹⁵ Im Untersuchungsgebiet, so im Saalkreis, Kreis Aschersleben u. a. haben Blaue Steine oftmals die Funktion einer Grenzmarkierung besessen. ¹⁶ Dreihundert Meter westlich von Storkau, unmittelbar südlich der Straße nach Merzien-Köthen, liegt ein zum Teil noch im Erdreich verborgener Porphyrblock, der „Blaue Stein“. ¹⁷ Dieser befindet sich exakt auf der Flurgrenze Breesen-Storkau, die in diesem Abschnitt mit der historischen Grenze zwischen den ehemaligen Herzogtümern Köthen und Dessau, ¹⁸ später mit der Kreisgrenze, übereinstimmt. Etwa einhundert Meter östlich biegt diese Grenze annähernd rechtwinklig nach Norden ab. Auch an diesem Grenznick liegt ein Stein, offenbar namenlos. Für den östlichen Teil der Gemarkung Hohsdorf ist ebenfalls der Name „Blauer Stein“ überliefert. ¹⁹ Dieser Bereich bildet die Flurgrenze zwischen Hohsdorf und Lausigk, ist also gleichfalls Grenzverlauf zwischen dem Köthener und Dessauer Herzogtum. Eine Steinsetzung läßt sich hier nicht mehr nachweisen. Unter der Dorf-linde in Locherau liegt ein erratischer Block, der als „Blauer Stein“ bezeichnet wird. ²⁰

Die Lage inmitten des Dorfzentrums unterscheidet diesen Stein von den anderen. Ob der Charakter eines Grenzdorfes zwischen dem Herzogtum Köthen und Preußen dafür verantwortlich ist, muß offen bleiben. Die zusätzliche Funktion als bäuerlicher Gerichtsstein, vergleichbar den unten anzuführenden Bauernsteinen, ist sehr wahrscheinlich.²¹ Für die Flur Wörbzig ist der Name „Blauer Stein“ zu 1737 überliefert²²; eine Lokalisierung ist bisher nicht möglich.

Bauernsteine: In zahlreichen Dörfern des ostfälisch-thüringisch-sächsischen Raumes begegnen auf zentralen Plätzen oder vor ausgezeichneten Gehöften Steinsetzungen, die als Bauern-, Schenk-, Verkünd-, Kauf-, Lügen- oder Angersteine bezeichnet werden. Zum besseren Verständnis und der Einfachheit halber benutzen die Verfasser den Terminus „Bauernstein“. Diese Bauernsteine markieren nach jetzigem Erkenntnisstand insbesondere den rechtlichen und gesellschaftlichen Mittelpunkt der dörflichen Gemeinde. An diesem konkreten Rechtsort fand sich die dörfliche Gemeinschaft als juristische Person zusammen. Dies hatte „zur rechten Zeit“ und am „rechten Ort“ zu geschehen – beides rechtshistorische Begriffe²³. Die versammelten „Nachbarn“ besprachen und verhandelten über Streitfälle, die noch unter dem Niveau der niederen Gerichtsbarkeit lagen. Einige Beispiele seien angeführt: Verbindliche Absprachen und Rügen zur Feld-, Flur- und Hutungsordnung, Rotation von Anbau und Brache, Aufsicht über (dörfliche) Maße und Gewichte, Kontrolle der Gemeindekasse. Vergehen gegen das Gemeindeigentum, Einhaltung der „öffentlichen Ordnung“, der Back- und Feuerordnung.²⁴ Zu den Aufgaben der am Bauernstein versammelten Gemeinde gehörte auch die Wahl der „Dorfbeamten“, soweit dies ihr zustand: Hirt, Dorfknecht, Dorfschreiber, Hebamme, Vieh- und Roßarzt, Weinstecher, Dorfwache. Die Teilnahme an den Versammlungen war Pflicht, Nichtteilnahme wurde gerügt.²⁵

Im Kreis Köthen konnten bisher nur zwei Bauernsteine nachgewiesen werden. In Hohnsdorf befindet sich auf dem Dorfanger ein flach liegender Stein, der übrigens als Granitfindling, ein pleistozänes Geschiebe, ein geschütztes geologisches Naturdenkmal ist.²⁶ Auf der tischförmigen Oberfläche sind einige kleine rundliche Vertiefungen wahrzunehmen, die an sogenannte „Näpfchensteine“ erinnern. Der Hohnsdorfer Stein lag bis 1908 unter einer damals gefällten Linde, an der bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts ein Halseisen befestigt gewesen ist.²⁷

Der Bauernstein in Großpaschleben wurde den Verfassern zunächst durch eine Erzählung Hermann Wäschkes bekannt: „Wie Schützen Peter 'n ierschten Varsch larnte“ beginnt im zweiten Absatz mit „Mir Jungens warn uffen Bauerschteen vorsch Schpritzenhaus ...“.²⁸ Nach Aussagen älterer Einwohner²⁹ ist der von Wäschke erwähnte Bauernstein mit dem heutigen Gedenkstein für Ernst Thälmann im Dorfzentrum identisch. In der Kindheit der befragten Einwohner, vor etwa 60 bis 70 Jahren, spielte dieser Stein vor dem Spritzenhaus noch eine wichtige Rolle im dörflichen Geschehen.

Dorfplätze oder dörfliche Bereiche mit der Bezeichnung „Tie“ sowie verwandten Wortzusammensetzungen hatten eine analoge Funktion zu Dorfplätzen mit Steinsetzungen. Gelegentlich kommt auch ein Tie mit Steinsetzung vor. Nach den bisherigen Beobachtungen schließen sich die Verbreitungsgebiete von Tie und Bauernsteinen nahezu aus. Bis vor kurzem galt die Saalelinie als östliche Begrenzung des Tie-Verbreitungsgebietes.³⁰ Inzwischen wurde den Verfassern erstmals ein Tie östlich der Saale bekannt: Nördlich des Dorfes Wörbzig lag das Dorf Hanczkendorf (Hansken-dorf, Hatzgendorf)³¹, das vor 1524 wüst wurde. Zwischen beiden Orten lag ein Tie.³²

Flurnamen: Hinweise auf einstige Gerichts- und Richtstätten sind Flurnamen mit dem Grundwort Galgen, Gericht- und auch Mal- zu entnehmen. Die relativ häufig anzutreffenden Belege für Galgen sollten jedoch nicht mit der tatsächlichen Anzahl gleichzeitig existierender Hinrichtungsstätten in Verbindung gebracht werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben vielmehr die Seltenheit des Hängens, das damit zu meist verbundene Spektakulum und die hoheitliche Funktion des aufgerichteten Galgens, analog Rad und Pranger, das Überleben dieses Flurnamens in solch großer Dichte befördert. Der aufgerichtete und weithin sichtbare Galgen ist hauptsächlich ein Herrschaftssymbol und versinnbildlicht für Einheimische und Fremde die örtlichen Machtverhältnisse. Bei Nichtvorhandensein eines Galgens konnte unter Umständen das prinzipielle Recht auf Hochgerichtsbarkeit und damit Herrschaft in Frage gestellt werden.³³

Galgen werden daher bevorzugt auf Anhöhen, wenn möglich auch an Grenzen (Flur- und Gerichtsbezirksgrenzen) sowie an vielbegangenen Straßen aufgestellt. Es erstaunt, daß in dem reliefarmen Gebiet des Kreises Köthen auch die geringsten Erhebungen genutzt wurden, um dieses Herrschaftszeichen weithin zur Geltung zu bringen. Anhand von Flurnamen sind bisher folgende Galgenstandorte nachweisbar:

- Aken: Vor dem Köthener Tor ein „Galgenberg“, der sogenannte Bürgergalgen, während auf dem Marktplatz der Garnisonsgalgen stand.³⁴
- Dohndorf: Der „Galgenberg“ liegt an der Flurgrenze zu Gröbzig, Gerlebogk und Cörmigk. Benachbarte Fluren heißen „Galgenfeld“.³⁵
- Hohnsdorf: An der Landesgrenze zu Preußen liegt der 98 m hohe „Galgenberg“.³⁶
- Hohsdorf: „Galgenberg“ an der Flurgrenze zu Breesen.³⁷
- Kleinweißandt: „Galgenberg“, 92 m hoch.³⁸
- Kleinzerbst: „Galgenberg“ an der Flurgrenze zu Elsnigk und Reppichau.³⁹
- Köthen: „Galgenberg“ im Bereich der heutigen Martinskirche.⁴⁰
- Lausigk: „Malhügel“ zwischen Lausigk und Hohsdorf.⁴¹ Malhügel zählen ebenfalls zu einstigen Richtstätten.⁴² Für das Jahr 1601 wird für die Parochie Lausigk eine Hinrichtung mitgeteilt. Es liegt nahe, diese auf dem Malhügel zu lokalisieren.⁴³
- Libehna: „Galgenbergsfeld“, wohl zum Locherauer Galgenberg in Beziehung zu setzen.⁴⁴
- Locherau: „Galgenberg“ im Bereich der Höhe 88,9 m an der Flurgrenze zu Libehna.⁴⁵
- Merzien: „Gerichtsstücke“.⁴⁶ Eine genauere Deutung steht noch aus; vermutlich ist aber ein Gerichtsort gemeint.
- Radegast: „Galgenbreite“ an der Flurgrenze zu Cösitz. Die anstoßende Flur auf der Cösitzer Seite heißt „An der Galgenbreite“.⁴⁷
- Scheuder: „Galgenstücke“ an der Grenze zu Rosefeld.⁴⁸
- Trinum: „Galgenbreite“.⁴⁹
- Wörbzig: „Galgenbreite“ bzw. „Galgenbreite am Kreuz“.⁵⁰
- Wulfen: „Galgenbergsfeld“ an der Landesgrenze zu Preußen.⁵¹

Rechtsdenkmale unterschiedlichsten Charakters: An den historischen Ausfallstraßen Köthens nach Aken/Dessau und Bernburg stehen zwei gut erhaltene sogenannte

„Zollhäuser“. Diese in Porst und Großpaschleben von Gottfried Bandhauer zwischen 1820 und 1830 als Chaussee- bzw. Einnahmehäuser errichteten Gebäude⁵² besitzen Rechtsqualität, da sie hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hatten, was auf der Hauptfassade in Porst ein Wappen mit der herzoglichen Krone verdeutlicht. Ein weiteres Zollhaus vor der Pilsenhöhe in Richtung Fuhneübergang bei Wieskau ist verfallen.

Über Jahrhunderte war die Fuhne Grenzfluß zwischen dem Herzogtum Anhalt-Köthen (später Anhalt-Dessau bzw. Freistaat Anhalt) und Kursachsen bzw. albertinisch-sächsischen Sekundogenituren sowie seit 1815 der preußischen Provinz Sachsen. So ist es verständlich, daß an den relativ wenigen Flußübergängen in der vielfach schwer passierbaren Fuhnesenke Denkmale errichtet wurden, die ebenfalls Rechtsqualität besitzen, etwa der „Teure Christian“ südlich Radegast.⁵³ Außerdem haben sich an den Fuhnegrenzbrücken bei Glauzig/Werderthau und Cattau/Löbejün Wappendarstellungen erhalten, die nicht nur Ornament sind, sondern die angrenzenden Staaten hoheitlich dokumentieren.⁵⁴

Stäbe als Hoheitszeichen der Richter, aber auch der Schultheißen, Heimbürgen, Schulzen und Bauermeister⁵⁵ haben sich nur sehr selten erhalten. Der Stab symbolisiert seit alters Gewalt und Herrschaft und legitimiert den Träger als „beamtete“ Person, somit als Vollstrecker hoheitlicher Aufgaben. Der Stabträger im dörflichen Bereich ist Repräsentant der Gemeinde und besaß richterliche Funktionen innerhalb der Dorf- und Flurverwaltung.⁵⁶ Eine sehr schöne und bestens erhaltene „Schulzenkeule“, um 1828 in Gebrauch, ist im Historischen Museum Köthen aufbewahrt.⁵⁷

Im Gefolge des spätmittelalterlichen Wüstungsprozesses bildeten sich sogenannte „Wüstungsgemeinden“. Nach Verlassen der heimatlichen Dörfer und Ansiedlung in umliegenden Orten trafen sich die ehemaligen „Nachbarn“ der zur Dorfwüstung gehörigen Flur. Diese Versammlungen, auch Feld-, Acker- oder Rügegerichte genannt, fanden zu bestimmten Zeiten an festen Orten statt, oftmals unter freiem Himmel.⁵⁸ Hier wurden Absprachen unter anderem zur Bestellung der ehemaligen Dorfflur getroffen. Inhaltliche Parallelen zu den Zusammenkünften der Dorfgemeinden an den Bauernsteinen liegen nahe.

Eine derartige Wüstungsgemeinde versammelte sich auf dem „Knappenberg“ bzw. „Kapenberg“⁵⁹ östlich von Wulfen. Ein Parallellfall ist für die Wüstung Meinersdorf im Kreis Zerbst überliefert: Spätestens im Jahre 1501 war dieses Dorf wüst; seitdem fanden die „Meinersdorfer Feldgerichte“ bis 1854 (!) statt. Alljährlich traf sich die inzwischen in Zerbst ansässige Markgenossenschaft auf der wüsten Dorfstätte, um dort Gericht zu halten – als „Gerichtsberge“ im Flurnamenbestand tradiert.⁶⁰ Die Besitzer der Fluren des wüsten Dorfes Criwitz (Krebitz, Criwize)⁶¹ nordöstlich Wulfens, bereits auf preußischem Gebiet gelegen⁶², hielten auf diesem „Berg“ die vom „Krebitzrichter“ einberufenen Zusammenkünfte ab. Hierzu kamen Bauern unter anderem aus Wulfen, Micheln, Pißdorf, Thurau, Gramsdorf, ehemalige Bewohner von Krebitz. Leider wurde der Kapenberg, eine neolithische Grabhügelanlage, vor 1930 abgetragen und überflügt.⁶³

Um einen Menschen ehrenrührig zu bestrafen, ihm Schande zu bereiten, aber ebenso einen pädagogischen Einfluß auf Mitbürger auszuüben, waren verschiedene Arten des Strafvollzuges möglich („Strafen an Haut und Haaren“), etwa Halseisen, Staupsäulen, Schand- und Lästersteine, Pranger (auch Kak oder Stock genannt), Narren- und Trillerhäuser.

Aus dem Kreis Köthen sind bisher solcherlei Rechtsdenkmale in situ nicht bekannt geworden, obwohl Pranger und Halseisen zur „Grundausstattung“ jedes Gemeinwe-

sens gehörten. Bei Gotteslästerung wurde streng bestraft, so 1567 in Visitationsprotokollen vermerkt: „Gotteslästerung ist verboten bei Straffe des Halseisens.“⁶⁴

An der Marktseite des Akener Rathauses hingen bis 1810 zwei Halseisen, heute im Vorraum oberhalb der Freitreppe museal aufbewahrt.⁶⁵ Am gleichen Rathaus haben auch eine Gerichtslaube und ein Narrenhaus existiert, beide nicht überkommen bzw. zur Unkenntlichkeit verbaut.⁶⁶ Eine weitere Gerichtsstube ist für 1797 in Großweißand überliefert⁶⁷, dürfte aber in den meisten Rittergutshäusern vorhanden gewesen sein.

Zu den Rechtsdenkmälern zählen schließlich auch die Grenzsteine, die leider ebenfalls wenig Beachtung gefunden haben. Daher sind für die letzten Jahrzehnte enorme Verluste zu beklagen. Den Verfassern sind aus den 60er Jahren noch etliche wappengeschmückte Steine von der ehemaligen anhaltisch-preußischen Grenze bekannt, sie fanden jetzt bei einer Überprüfung aber keinen der ihnen bekannten Steine mehr vor. Im Bereich des Dorfes Salzfurkapelle, Kreis Bitterfeld, befindet sich eine unsystematische, sinnlose Anhäufung einstiger Grenzsteine mit den Initialen „KP“ und „AD“. Die heute als Prellsteine dienenden Rechtsdenkmale dürften aus dem anhaltischen Zipfel südlich der Fuhne (Wadendorf) stammen und erst in jüngster Zeit ihrer neuen „Funktion“ zugeführt worden sein. Ein besonders schöner, wenn auch schlichter Grenzstein steht an der ehemaligen Landesgrenze zwischen Wieskau (Preußen) und Cattau (Anhalt). Die Initialen „P“ (Preußen) und „AD“ (Anhalt Dessau) sprechen für eine Datierung des Steines nach 1847, dem Aussterben der Köthener Linie.⁶⁸

Anmerkungen

- 1 W. Fieber und R. Schmitt, Die Wüstung Lorenzrieth und der sog. Schenkstein von Oberröblingen, in: Jahresschrift der Bodendenkmalpflege des Kreises Sangerhausen 11, 1988, S. 5–11; diess., Erfassung und Schutz von Rechtsdenkmälern – erste Ergebnisse rechtsarchäologischer Forschung, in: Archäologie und Heimatgeschichte, Heft 4, Berlin 1989, S. 66–69; diess., Bauernsteine, Gerichts- und Richtstätten – Denkmale des spätfudalen Rechtslebens, in: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben 30, 1990, S. 52–63; diess., Zum Stand der Inventarisierung rechtsarchäologischer Denkmale in Sachsen-Anhalt, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Heft 13, Zürich 1991, S. 67–93; diess., Querfurter Rechtsdenkmale – Erfassung rechtsarchäologischer Denkmale im Kreis Querfurt, in: Querfurter Heimatblätter 2, 1992, S. 14–16; diess., Der Hängehügel des ehemaligen Amtes Sittichenbach, in: Querfurter Heimatblätter 3, 1993, im Druck. In diesen Arbeiten ist die wichtigste weiterführende Literatur festgehalten. Die Auswertung archivalischer Quellen steht erst am Anfang der Bemühungen, ist eine höchst wertvolle, unverzichtbare Ergänzung der rechtsarchäologischen Bestandserfassung, jedoch mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.
- 2 L. Carlen, Artikel „Rechtsarchäologie“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig: HRG), Bd. 4, Berlin 1986, Sp. 268–272.
- 3 Jüngst bekannt gewordenes Beispiel ist der Diebstahl des Bauernsteines von Schnellroda, Kreis Querfurt, vgl. Fieber/Schmitt 1992 (wie Anm. 1).
- 4 Z. B. H. Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Graz/Köln 1957 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 1); H. Riebeling, Historische Rechtsmale in Hessen, Dossenheim/Heidelberg 1988; inzwischen 14 Bände der „Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde“, hrsg. von L. Carlen (Fribourg).
- 5 Verfasser danken insbesondere Herrn Heinz Bartels, Libbesdorf, für seine großzügige Unter-

- stützung und Herrn Günther Hoppe, Direktor des Historischen Museums Köthen, für seine stete Ermunterung, diesen Aufsatz zum Druck fertig zu machen.
- 6 Carlen 1986 (wie Anm. 2); H. Lück, Artikel „Verkünpfplätze“, in: HRG. Sonderdruck 1993, Sp. 760–761.
 - 7 R. Lieberwirth, Eike von Repchow und der Sachsenspiegel. Berlin 1982 (Sitzungsber. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig. Philolog.-hist. Klasse. Bd. 122, Heft 4); B. Janz, Auf den Spuren Eikes von Reggow. Ein Beitrag zur Erforschung von Rechtswirklichkeit und Sachsenspiegel-Rezeption, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Heft 14, Zürich 1992, S. 25–26.
 - 8 R. Schmidt-Wiegand und D. Hüpper (Hrsg.), Der Sachsenspiegel als Buch. Frankfurt/Bern/New York/Paris 1991 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1).
 - 9 Lieberwirth 1982 (wie Anm. 7), S. 23.
 - 10 Lieberwirth 1982 (wie Anm. 7); Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmalver. Dessau–Leipzig 1892, S. 373.
 - 11 P. Grimm, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg. Berlin 1958, S. 244 Nr. 299 (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 6).
 - 12 G. Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Der Bezirk Halle. Berlin 1976, S. 393.
 - 13 E. Haetge und M.-L. Harksen, Landkreis Dessau–Köthen. 1. Teil: Die Stadt Köthen und der Landkreis außer Wörlitz. Burg bei Magdeburg 1943, S. 379–383 (Die Kunstdenkmale des Landes Anhalt 2/1).
 - 14 Haetge/Harksen 1943 (wie Anm. 13), S. 380.
 - 15 J. Meier, Ahnengrab und Rechtsstein, Berlin 1950, S. 103–131 (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin. Veröffentlichungen der Kommission für Volkskunde, Bd. 1).
 - 16 Dokumentation im Archiv der Verfasser.
 - 17 E. Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt. Bd. 2, Dessau 1907, S. 474.
 - 18 Historische Meßtischblätter für den heutigen Kreis Köthen.
 - 19 Vgl. Anm. 18.
 - 20 W. Leopold, Die Naturdenkmäler des Kreises Köthen, in: Naturschutz und naturkundliche Heimatforschung in den Bezirken Halle und Magdeburg 6, 1969, S. 79.
 - 21 Es ist zu hoffen, daß der reizvolle Dorfplatz künftig wieder eine Zierde des Ortes werden möge.
 - 22 F. Heine, Geschichte von Wörlitz und Frenz. Köthen 1902, S. 115 (Beiträge zur Anhaltinischen Geschichte, Heft 5).
 - 23 Zwei Beispiele aus Querfurt: „zw rechter gerichts Zceid ... In gehegte dingbank“ (1483): Landesarchiv Magdeburg, Rep. H Stolberg-Wernigerode. Stolberg-Stolberg A 1 Nr. 17; „an gewöhnlicher Gerichtsstelle Persönlich erschienen“ (1662/63): Landesarchiv Magdeburg, Rep. D Amt Querfurt A I Nr. 5, Bl. 1r. H. Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung von 1423 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der landesherrlichen Gerichtsorganisation. Jur.-Diss. B an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1987, S. 270.
 - 24 Beispiele bei Fieber/Schmitt 1988 (wie Anm. 1), S. 7; zu Bauernsteinen auch H. Lück, Wettiner Grafen, Grenzen und Gerichte. Beiträge zur Geschichte des Saalkreises. Halle 1990, S. 49–51.
 - 25 Strickrodt, Bauernsteine als Rechtsdenkmale des mittelalterlichen Dorfes im Gebiet des alten Saalkreises, insbesondere in und um den Ortschaften Gnoelbzig und Nelben. Semesterarbeit am Institut für Rechtsgeschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1989/90 (maschinenschriftlich); H. Harnisch, Beiträge zur Geschichte der Dorfgemeinde im Feudalismus im Gebiet des Kreises Haldensleben, in: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben 26, 1985, S. 28–52. Allgemein zu Dorfplätzen mit Rechtsbezügen: H. Godehardt und M. Kahmeyer, Die schönsten Dorfanger des Eichsfeldes. Heilbad Heiligenstadt 1986; B. Mische, Dorfplätze in Nordhessen und Thüringen, in: Hessische Heimat 1992, Heft 4, S. 156–162.

- 26 G. Krumbiegel und Ph. Vorthmann, Geschützte und schützenswerte geologische Objekte im Bezirk Halle, in: Naturschutzarbeit in den Bezirken Halle und Magdeburg 19, 1982, S. 4–24.
- 27 Th. Redenz, Geschichte der Parochie Hohnsdorf. Köthen 1911, S. 23–24 (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte, Heft 15).
- 28 H. Wäschke, Anhaltische Dorfjeschichten (Paschlewwer Jeschichten Band V). Nachdruck Köthen 1988, S. 43.
- 29 Befragung am 22. Juli 1989 durch die Verfasser.
- 30 K. Bischoff, Der Tie, in: Akad. d. Wiss. und Lit. Mainz. Abh. der geistes- und sozialwiss. Klasse Nr. 9 (1971) und Nr. 7 (1972) mit Verbreitungskarte.
- 31 Th. Stenzel, Zur Geschichte der Wüstungen Anhalts im Kreise Cöthen, in: Mitt. des Vereins für Anhalt. Geschichte und Altertumskunde 6, 1893, S. 329.
- 32 Weyhe 1907 (wie Anm. 17), S. 558.
- 33 H. Lück, Nach Herkommen und Gewohnheit. Beobachtungen zum Gewohnheitsrecht in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens, in: Gewohnheitsrecht und Rechtsge-
wohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992, S. 157 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Ver-
fassungsgeschichte, Bd. 6); Lück 1990 (wie Anm. 24), S. 52–55.
- 34 O. Gorges, Geschichte der Stadt Aken an der Elbe. Köthen 1908, S. 27 (Beiträge zur Anhalti-
schen Geschichte, Heft 10). Analog in der preußischen Garnisonsstadt Halle mit Hauptwa-
che und Galgen auf dem Marktplatz, in: Marktplätze. Betrachtungen zur Geschichte und
Kultur, Berlin 1990, S. 164.
- 35 Vgl. Anm. 18.
- 36 Weyhe 1907 (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 78.
- 37 Vgl. Anm. 18.
- 38 Weyhe 1907 (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 80.
- 39 Vgl. Anm. 18.
- 40 H. Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt. Dessau 1833, S. 574.
- 41 Saalbuch des Amtes Köthen von 1602, in: Serimunt 1926, S. 145.
- 42 R. Schmidt-Wiegand, Artikel „Mahal, Mahlstatt“, in: HRG. Bd. 3, Berlin 1986, Sp. 150.
- 43 J. Grimmert, Geschichte der Parochie Lausigk. Köthen 1914, S. 13 (Beiträge zur Anhalti-
schen Geschichte, Heft 21).
- 44 Vgl. Anm. 18.
- 45 Lindner 1833 (wie Anm. 40), S. 546; E. Bär, Johann Friedrich Naumann, der Altmeister der
deutschen Vogelkunde, als Vorgesichtler, in: Jahresschrift für mitteldeutsche Vorge-
schichte 47, 1963, S. 397–400, hier S. 400.
- 46 Vgl. Anm. 18.
- 47 Vgl. Anm. 18.
- 48 Vgl. Anm. 18.
- 49 Vgl. Anm. 18.
- 50 Heine 1902 (wie Anm. 22), S. 115. (Als Quelle steht nunmehr die 1993 restaurierte Flurkarte
von 1757 zur Verfügung. Anm. d. Red.)
- 51 Vgl. Anm. 18.
- 52 E. Nestler, Christian Gottfried Heinrich Bandhauer. Ein Baumeister des Klassizismus in An-
halt-Köthen. Köthen 1991, S. 8 (Köthener Heimatblätter 1).
- 53 In den Jahren 1685 bis 1687 ließ Herzog Christian von Sachsen-Merseburg durch die Fuh-
neniederung zwischen Zörbig und Radegast einen Steindamm bauen, der bis kurz vor Rade-
gast reichte und damit eine sächsische Exklave in Anhalt wurde, vgl. W. Gollmer, Der
Theure Christian, ein sächsisches Wegebauendenkmal aus dem 17. Jahrhundert, in: Anlage 10
zum Rundbrief Nr. 44 der Forschungsgruppe „Kursächsische Postmeilensäulen“, o. J.
- 54 Bedauerlicherweise wurde die Wappendarstellung an der Grenzbrücke südlich Glauzig noch
1991 beseitigt.
- 55 G. Buchda, Rechtsarchäologisches und Volkskundliches aus Thüringen, in: Festschrift Herr-
mann Baltl, Innsbruck 1978, S. 73 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. XI).
- 56 Siehe dazu oben die Handlungen an Bauernsteinen.

- 57 Herrn Museumsdirektor Günther Hoppe verdanken wir eine fotografische Aufnahme von J. W. Howard.
- 58 Dazu Fieber/Schmitt 1988 (wie Anm. 1).
- 59 Lindner 1833 (wie Anm. 40), S. 588 sowie Anm. 18.
- 60 Weyhe 1907 (wie Anm. 17), S. 575.
- 61 Lindner 1833 (wie Anm. 40), S. 588; Stenzel 1893 (wie Anm. 31), S. 327. Zum Ortsnamen jüngst I. Bily, Zu einigen slawischen Ortsnamen des Kreises Köthen, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 1, 1992, S. 92–104, hier S. 93.
- 62 Wüstungskarte des Herzogtums Anhalt, hrsg. von E. Weyhe, Dessau 1908; Siedlungs- und Wüstungskarte der Kreise Bitterfeld und Delitzsch, hrsg. von G. Reischel, Halberstadt 1914.
- 63 R. Schulze, Die jüngere Steinzeit im Köthener Lande, in: Anhaltische Geschichtsblätter 5, 1929, S. 68.
- 64 F. Heine, Die ersten Kirchenvisitationen im Cöthener Lande während des Reformationszeitalters. Köthen 1907, S. 48 (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte, Heft 9).
- 65 Gorges 1908 (wie Anm. 34), S. 27.
- 66 Gorges 1908 (wie Anm. 34), S. 19 und 27.
- 67 W. Hartung, Zur Geschichte Großweißandts. Köthen 1912, S. 17 (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte, Heft 17).
- 68 Ergänzend sei hinzugefügt, daß im Juni 1993 zwischen Porst und Köthen auf der westlichen Straßenseite ein bisher unbekannter Meilenstein entdeckt werden konnte. (Jedoch stehen östlich der Ortslage Diebzig, an einem Stück der ehemaligen anhaltisch-preussischen Grenze, das entlang der Taube verläuft, an deren Südufer noch zwei Grenzsteine. Sie tragen die Buchstaben „HM“ (Herzogtum Magdeburg) bzw. „AC“ (Anhalt-Cöthen oder Amt Cöthen?) und die Nr. 89 und 91. Demnach wurden sie zwischen den Jahren 1680 und 1815 gesetzt.
- Ein weiterer Grenzstein soll am Bänsgaben nördlich von Diebzig stehen – frdl. Auskunft von Herrn Herbert Kühnel, Naturschutzbeauftragter des Landkreises Köthen; Anm. d. Red.)



Abb. 1 Denkmal Eike von Reggows an der Dorfkirche in Reppichau



Abb. 2 Dorfplatz in Locherau mit Linde, darunter der Blaue Stein



Abb. 3 Blauer Stein auf dem Dorfplatz in Locherau



Abb. 4 Blauer Stein westlich von Storkau



Abb. 5 Bauernstein in Hohndorf



Abb. 6 Veränderter Bauerstein in Großpaschleben



Abb. 7 Zollhaus in Porst



Abb. 8 Wappentafel an der Fuhnebrücke Glauzig (Verlust)

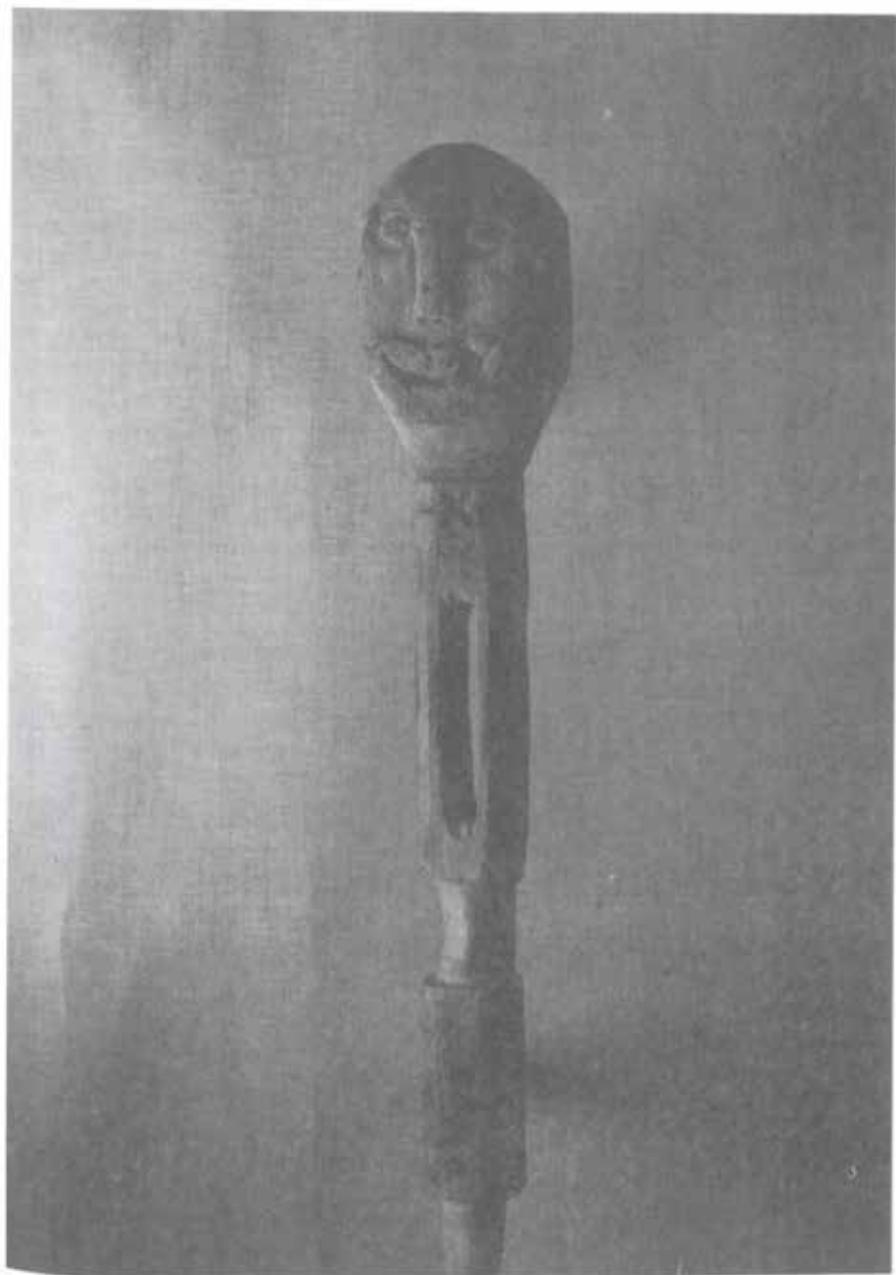


Abb. 9 Schulzenkeule im Historischen Museum Köthen

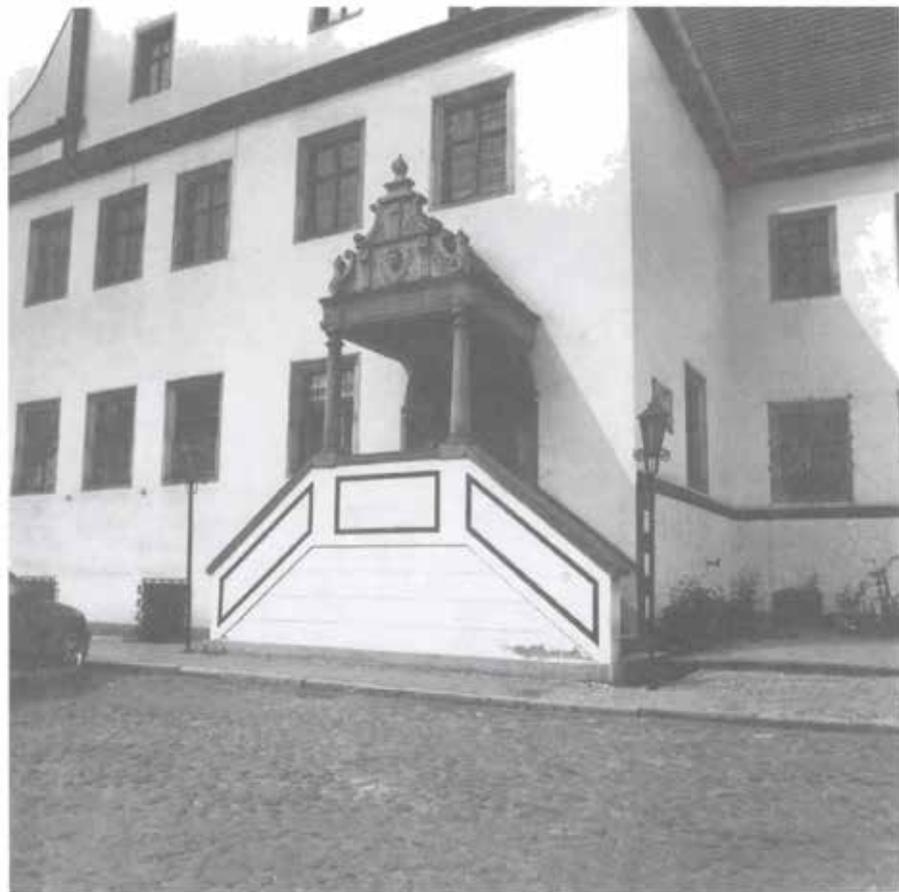


Abb. 10 Rathaus in Aken mit Freitreppe (Darunter eventuell das Narrenhaus?)



Abb. 11 Halseisen vom Akener Rathaus, im Gebäudeinneren aufbewahrt

Fotos: Reinhard Schmitt: Abb. 1–7, 10–12
Wernfried Fieber: Abb. 8
Historisches Museum Köthen: Abb. 9



Abb. 12 Grenzstein bei Wieskau